Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Kassel

- vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel -

im Folgenden Stadt genannt

und dem Landkreis Kassel

- vertreten durch den Kreisausschuss, Humboldtstraße 22 – 26, 34117 Kassel -

im Folgenden Kreis genannt

wird gem. § 140 Abs. 1 u. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 17. Juni 1992 (GVBI. 1, S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBI. 1, S. 354), in Verbindung mit § 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI. 1, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBI. 1, S. 420), und aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 6.11.00 und des Kreistages des Landkreises Kassel vom 12.12.00 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung des **SONDERSCHULWESENS** abgeschlossen:

§ 1

(1) Gemäß den §§ 53 und 158 Abs. 1 HSchG unterhält die Stadt voll ausgebaute und eingerichtete Sonderschulen, und zwar

Agathofschule Schule für Lernhilfe

Alexander-Schmorell-Schule Schule für Körperbehinderte

Astrid-Lindgren-Schule Schule für Lernhilfe

August-Fricke-Schule Schule für Praktisch Bildbare

Heinrich-Steul-Schule Schule für Lernhilfe Mönchebergschule Schule für Lernhilfe Pestalozzischule Schule für Lernhilfe

Wilhelm-Lückert-Schule Sprachheilschule, Schule für Sehbehin-

derte u. Hörgeschädigte,

die nach Maßgabe dieser Vereinbarung grundsätzlich auch den Schülerinnen und Schülern des Kreises zugänglich sind.

- (2) Gemäß § 138 Abs. 1 HSchG ist die Stadt alleiniger Träger der in § 1 Abs. 1 genannten Sonderschulen.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt. Wenn von der Schulaufsicht der sonderpädagogische Förderbedarf für eine Schülerin oder einen Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel festgestellt wurde und eine Zuweisung durch das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erfolgte, ist die Stadt bereit, diese Schülerin oder diesen Schüler im Rahmen der an den Sonderschulen vorhandenen Kapazitäten aufzunehmen.
- (4) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Sonderschulen führt jeder Beteiligte für seine Schulkinder selbst durch und trägt die Kosten dafür.

Die Beförderung der Schüler und Schülerinnen zwischen den Schulen und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

§ 2

- (1) Der Kreis beteiligt sich finanziell an den in § 1 Abs. 1 genannten Sonderschuleinrichtungen einschl. der bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden überregionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren.
- (2) Beteiligungsgrundlage für den Kreis sind alle zur Verwaltung und Unterhaltung notwendigen Sach- und Personalkosten im Sinne der im Hessischen Schulgesetz festgelegten Kosten der äußeren Schulverwaltung, erweitert um einen Verwaltungsgemeinkostenanteil von 15 % der Personalkosten.

Der Kreis beteiligt sich auch an allen Kosten der investiven Maßnahmen (insbesondere Erschließungs-, Bau- und Einrichtungskosten) nach Abzug von Leistungen Dritter, und zwar auf der Basis des jährlichen Schuldendienstes oder, wenn aufgrund der Verwendung eigener Mittel die Aufnahme von Kreditmarktmitteln nicht erforderlich war, zu einem Jahresanteil einer fiktiven kreditmarktüblichen Laufzeit und Verzinsung.

Soweit die Stadt für in der Vergangenheit oder in der Zukunft getätigte Schulbaumaßnahmen im Sonderschulbereich Schuldverpflichtungen (Tilgung, Zinsen) hat, fließen diese Verpflichtungen ebenfalls in die vom Kreis zu leistende finanzielle Beteiligung ein.

Der Anteil der Schulbaupauschale, der der Stadt vom Land Hessen auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen wird, wird entsprechend des als Anlage beigefügten Berechnungsmodus bei der Ermittlung der anteiligen Investitionsmittel als Einnahme berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag der jährlichen Aufwendungen wird in das Verhältnis der Sonderschülerinnen und schüler Stadt Kassel/Landkreis Kassel zur Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler nach der Stichtagszahl (siehe § 3 Abs. 2) gesetzt.

Der Schullastenausgleich fließt der Stadt zu und wird bei der Abrechnung abgesetzt.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, vor Investitionsmaßnahmen (keine Bauunterhaltungs-maßnahmen) über 100.000,00 DM (ab 01.01.2002/50.000 Euro) das Einvernehmen mit dem Kreis herzustellen.

Der Kreis ist über die mittelfristige Investitionsplanung für die Sonderschulen jährlich zu informieren.

Kommt das Einvernehmen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Kreis von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde, nicht zustande, hat die Stadt das Recht, die Schulbaumaßnahme alleinentscheidend zu realisieren und die Kosten gegenüber dem Kreis geltend zu machen.

§ 3

- (1) Der Kreis zahlt der Stadt ohne Aufforderung bis zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres eine Abschlagszahlung von 60 % des Vorjahresergebnisses.
- (2) Stichtag der für die Abrechnung benötigten Schülerzahlen ist der vom Land Hessen vorgegebene Termin für die statistische Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen des vor dem Abrechnungsjahr liegenden Jahres.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren und nicht nach Schuljahren.

§4

Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verlieren die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.05.1968 und die dazu ergangenen Nachträge 1 bis 3 ihre Gültigkeit.

Der 4. Nachtrag vom 14.12.1988/31.01.1989, der speziell die Beteiligung des Kreises an der Erweiterung der Alexander-Schmorell-Schule regelt, bleibt in Kraft und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

§5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für das Haushaltsjahr 2000 (Rechnungsergebnis 1999) und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht ist.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem anderen Beteiligten spätestens am 31.07. des Vorjahres schriftlich zugegangen sein.

Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung einen "Gütetermin" durchzuführen.

Die Kündigung bedarf gemäß § 27 Abs.2 KGG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Kassel, 16.11.2000	Kassel, 12.12.2000
Magistrat der	Kreisausschuss
Stadt Kassel	des Landkreises Kassel
gez.	gez.
Georg Lewandowski	Dr. Udo Schlitzberger
Oberbürgermeister	Landrat
gez.	gez.
Thomas-Erik Junge	Rainer Herbst
Stadtrat	Erster Kreisbeigeordneter

4. Nachtrag

<u>zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem</u> <u>Landkreis Kassel und der Stadt Kassel über die Regelung</u> des Sonderschulwesens vom 08.05.1968

Zwischen

der Stadt Kassel

 vertreten durch den Magistrat in Kassel, Rathaus

dem Landkreis Kassel

 vertreten durch den Kreisausschuß in Kassel, Humboldtstraße 22 - 26,

wird gemäß § 19 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i.d.F. vom 04.04.1978 (GVBI. I S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.06.1987 (GVBI. I S. 87), in Verbindung mit §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.1974 (GVBI. I S. 241), und aufgrund der Beschlüsse

a) der Stadtverordnetenversammlung vomb) des Kreistages vom25.11.1988

folgender

4. Nachtrag

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung des Sonderschulwesens vom 08.05.1968 geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Kassel erwirbt für die Alexander-Schmorell-Schule das Grundstück Grenzweg 10 in Kassel mit dem Gebäude des ehemaligen Rehabilitationszentrums des Vereins für Volkswohl.

Durch den Umbau des Gebäudes sowie einen noch zu errichtenden Erweiterungsbau werden die Voraussetzungen geschaffen, um körperbehinderte Kinder aus der Stadt und dem Landkreis Kassel aufzunehmen und schulisch zu betreuen.

(2) Das für den Um- und Erweiterungsbau zugrundeliegende Raumprogramm wurde am 27.02.1985 vom Land Hessen genehmigt. Die Raumkapazität der Schule ist auf 100 Schüler/-innen begrenzt.

§ 2

(1) Der Landkreis Kassel beteiligt sich wie folgt an den über die Landeszuweisung hinausgehenden Kosten für den Erwerb des Gebäudes Grenzweg 10, für die Baumaßnahmen und für die damit im Zusammenhang stehende Einrichtung/Ausstattung der Alexander-Schmorell-Schule:

Zahlung einer Zuweisung

- a) zur Tilgung der Investitionsfondsdarlehen
- zur Deckung möglicher Mehrkosten, soweit diese beim Erwerb des Gebäudes bzw. der Baumaßnahme entstehen und 10 % der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.
- (2) Für die Berechnung der anteiligen Zuweisung wird der Mittelwert der Schülerzahlen der Alexander-Schmorell-Schule der Schuljahre 1983/84 bis 1987/88 aus Stadt und Landkreis Kassel zugrundegelegt. Danach ergibt sich für die Vertragsparteien eine Beteiligung i. S. des § 2 Abs. 1 von jeweils 50 %.
- (3) Die Zuweisung des Landkreises
 - a) gemäß Abs. 1 Buchst. a) wird unter Vorlage einer entsprechenden Berechnung spätestens 2 Monate nach Anforderung durch die Stadt fällig.
 - b) gemäß Abs. 1 Buchst. b) wird fällig, nachdem die Maßnahme abgerechnet ist, ein geprüfter Verwendungsnachweis vorliegt und der Landkreis daraufhin zum frühestmöglichen Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat.
 Gegen Nachweis sind zuvor bereits angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 3

Die Zuweisung des Landkreises gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) bleibt bei der Abrechnung der laufenden Unterhaltungskosten gemäß 3. Nachtrag vom 04.10./16.10.1984 unberücksichtigt.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Im übrigen bleiben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.05.1968 und die dazu ergangenen Nachträge rechtsverbindlich bestehen.

Kassel, den 31.01.1989 Kassel, den 14.12.1988 Der Magistrat Landkreis Kassel der Stadt Kassel Der Kreisausschuß gez.: gez.: Eichel Eiermann Oberbürgermeister Landrat (Siegel) gez.: gez.: Schmarsow Hesse Stadträtin Erster Kreisbeigeordneter Genehmigt auf Grund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.1974 (GVBI. I S. 241) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 04.04.1978 (GVBI. I S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.06.1987 (GVBI. I S. 87).

(Siegel)

Kassel, den 09.02.1989
- 22 - 40 K Stadt Kassel Der Regierungspräsident
in Kassel
Im Auftrage:

gez.:

(Haag)